

Verordnung über die Fischerei am Davosersee

Vom Grossen Landrat am 12. März 1957 erlassen

Art. 1

Die Gemeinde Davos gibt jedermann, der die Bedingungen der eidgenössischen¹ und kantonalen Fischereigesetze² und Betriebsvorschriften erfüllt, Seefischereibewilligungen ab.

Art. 2³

Es werden folgende Seefischereibewilligungen ausgegeben:

a) Tageskarten	Fr. 14.-
b) Wochenkarten	Fr. 41.-
c) Monatskarten	Fr. 68.-
d) Saisonkarten	Fr. 135.-

Art. 3

Jeder Patentnehmer hat einmal pro Fischereisaison die kantonalen Betriebsvorschriften und, sofern er noch nicht darüber verfügt, ebenfalls das kantonale Fischereigesetz² zu beziehen. Diese Druckschriften werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Art. 4

Den Inhabern von Gemeindebewilligungen ist die Ufer- und Bootsfischerei erlaubt. Im Boot dürfen nur zwei Schleppangeln verwendet werden.

Art. 5

Der Fang von Elritzen (Bameli) ist Personen, die im Besitze eines Gemeindepatentes sind, gestattet.

Art. 6

Der Kleine Landrat ist berechtigt, Fischereibewilligungen auf begründetes Gesuch hin kostenlos abzugeben. In solchen Fällen werden Polizeiausweise ausgestellt. Die Ausstellung der Patente und der Polizeiausweise wird dem Polizeibüro übertragen.

¹ SR 923.0

² BR 760.100

³ Fassung gemäss Revision vom 28. Oktober 1993

Art. 7

Im übrigen wird auf die bestehenden eidgenössischen¹ und kantonalen² Gesetze und Betriebsvorschriften betreffend Fischerei verwiesen.

Art. 8

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden auf Grund eidgenössischer¹ und kantonaler² Straftbestimmungen geahndet.

Art. 9

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

¹ SR 923.0

² BR 760.100